

DR. HEIKO K. L. SCHULZE
MITGLIED IM LANDESPLANUNGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN
FÜR DIE FRAKTION DER PIRATENPARTEI

Poppenrade 12
24148 Kiel

An den
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
- Geschäftsführung -
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1881

Kiel, den 25.10.2013

Stellungnahme zu Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes u.a.
Ihr Zeichen L 21

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 24. September 2013, mit dem Sie die Gesetzesentwürfe, Anträge und Änderungsanträge übermitteln und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes

- 1) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/885*
- 2) Änderungsantrag der Fraktion von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, Umdruck 18/1602*

zu a) 1)

Mit der Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes LEGG werden die gesetzlichen Regelungen der Landesplanung nur noch in einem Landesplanungsgesetz formuliert. Dies wird ebenso begrüßt wie die Vermeidung von Doppelungen und Wiederholungen durch die entsprechenden Verweise auf das Raumordnungsgesetz (ROG). Nachdem der Bund von seinem Recht konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, regelt das Gesetz nur noch weitgehend ergänzende oder abweichende Regelungen. Bedauerlich bleibt, dass der Entwurf nicht durchgehend von einer verbesserten und grundlegenden Beteiligung der Öffentlichkeit ausgeht. Die technischen und damit kommunikativen Chancen, die ein Internet bietet, sind nicht genutzt, etwa die Möglichkeit, mit Open Data eine Weiterentwicklung und Aufbereitung von Daten durch die Öffentlichkeit anzubieten. So bleibt das Gesetz weit hinter den derzeit wünschenswerten Beteiligungsmöglichkeiten zurück.

Bemerkungen zu einzelnen Paragrafen:

Zu § 5 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

In § 5 Abs. 4 wird für das Aufstellungsverfahren (Planungsabsicht) eine Veröffentlichungspflicht für das Amtsblatt Schleswig-Holstein vorgesehen. Bereits in diesem Frühstadium sollten die kommunikativen Möglichkeiten des Internet ausgeschöpft werden. Dabei darf aber dort nicht allein eine bloße Bekanntmachung erfolgen, sondern es sollten die Möglichkeiten genutzt werden, der Öffentlichkeit bereits die Planungsabsichten verständlich darzustellen, zu erläutern und auch anschaulich geografisch zu verankern. Ebenso sollte die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Abs. 7 Satz 1 nicht nur im Amtsblatt erfolgen.

Ansätze einer Übermittlung von Daten und Unterlagen in elektronischer Form sowie einer Bereitstellung im Internet für Beteiligte nach § 5 Abs. 5 sind in Abs. 6 vorhanden.

In Abs. 4 und in Abs. 7 Satz 1 sollten mindestens „und im Internet“ ergänzt werden.

Zu § 6 Planänderungsverfahren

Beim vereinfachten Verfahren nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist vorgesehen, mit der Zuleitung des Entwurfs zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung an die Beteiligten auf eine Bekanntmachung der Planungsänderungsabsichten gemäß § 5 Abs. 4 zu verzichten. Damit würde eine Öffentlichkeitsbeteiligung entfallen. Der Sinn dieser Regelung ist nicht nachzuvollziehen, da dadurch ein Zeitersparnis nicht erreicht werden kann, da die übrigen Beteiligten weiterhin in einer von vier auf drei Monaten verkürzten Frist gehört werden. Nach § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit beschränkt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Öffentlichkeit – wie im Entwurf vorgesehen – gänzlich ausgeschlossen werden soll.

Im Entwurf sollte daher in § 6 Abs. 2 Satz „abweichend von § 5 Abs. 4“ gestrichen werden. In Satz 3 sollte hinter den in Nr. 1 bis 8 Genannten „und die betroffene Öffentlichkeit“ eingefügt werden.

Zu § 13 Zielabweichung

Das Zielabweichungsverfahren sollte eine erschwerte Ausnahme bilden. Mit dem lediglich vorzunehmenden Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden (Ministerien) und weiteren fachlich berührten öffentlichen Stellen nach § 13 Abs. 1 wird eine Zielabweichung sehr erleichtert, ohne dass der Öffentlichkeit oder beispielsweise gesellschaftlichen Gruppierungen die Gelegenheit einer Stellungnahme gegeben wird. Zudem wird hier der Landesplanungsrat weder unterrichtet noch beteiligt. Dies bedeutet wiederum ein Stück weniger

Bürgerbeteiligung. Zielabweichungen müssen aber die absolute Ausnahme bleiben, das ausgewogene Verfahren zur Raumordnung droht sonst entwertet zu werden.

Im Entwurf sollte daher ein Abs. 1 eingefügt werden:

„Zielabweichungen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich.“

Für Abs. 2 (bisher Abs. 1) wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen im begründeten Einzelfall Abweichungen in besonderen Verfahren zulassen. Voraussetzung ist, dass die die Abweichungen aufgrund einer bei der Planungsaufstellung nicht erkennbaren Sachlage nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sind und die Raumordnungspläne in ihren Grundzügen nicht berührt werden.“

Abs. 2 wird Abs. 3.

Zu § 15 Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

In § 15 Abs. 3 Satz 3 ist festgelegt, dass die Vorhabenträger der Landesbehörde ihre Unterlagen in elektronischer Form zu Verfügung stellen, die dann von der Landesplanungsbehörde im Internet bereitgestellt werden. Dieser gute Ansatz sollte vervollständigt werden, indem nun auch die Allgemeinheit (jede Person) sich bei Stellungnahmen dieses Mediums nicht nur gegenüber der Landesplanungsbehörde, sondern auch gegenüber den Gemeinden bedienen kann. Bei den Gemeinden sich auf lediglich schriftliche Äußerungen beschränken zu müssen, und bei der Landesplanungsbehörde die elektronische Form nur als Zusatz anzubieten, ist nicht mehr zeitgemäß.

Es wird daher vorgeschlagen, den Satz 3 zu ändern in:

„Jede Person kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde sowie bei der Landesplanungsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form zu dem Vorhaben zu äußern.“

Zu § 21 Organisation des Landesplanungsrates

Nach § 21 Abs. 3 kann der Landesplanungsrat bis zu 50 Mitglieder haben. Um wirkungsvoll tätig sein zu können, ist ein solch großes Gremium zu groß und damit zu schwerfällig in seinem Handeln. Beratung und Diskussionen werden erschwert. Beides, die unnötige Vergrößerung und die Einberufung nur noch bei Bedarf, nährt den Verdacht, den Rat weitestgehend zu einem unbedeutenden und einflusslosen Gremium machen zu wollen.

In Abs. 1 sollten daher die zu berufenen Mitglieder wieder deutlich reduziert werden. In Abs. 3 sollte eine Höchstgrenze wie bisher auf 35 festgelegt werden.

Die Einberufung des Landesplanungsrates nur bei Bedarf nach Abs. 8 lässt dieses Beratungsgremium als zu unverbindlich erscheinen. Die alte Regelung „Der Landesplanungsrat soll in der Regel halbjährlich zusammentreten“ sollte wieder in Abs. 8 aufgenommen werden. Dies schließt nicht aus, dass er bei Bedarf sich auch kurzfristiger treffen kann.

zu a) 2)

Der Änderungsantrag wird unterstützt. In § 2 sollte ein neuer Absatz 2 wie vorgeschlagen eingefügt, § 5 wie vorgeschlagen geändert werden. Damit wird ein Anspruch, Rohstoffe fördern zu können, eingeschränkt. Interessenskonflikte können ausbalanciert und wesentlich differenzierter als bisher behandelt werden. Gerade im Hinblick auf das Thema Fracking ist hier eine flexible Regelung dringend notwendig.

b) Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung

- 1) *Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 18/989*

zu b) 1)

Durch den Entwurf zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes ist der Bezug nun ein anderer. Der Entwurf bezog sich auf § 4 Abs. 3 Satz 2 der alten Fassung, nun aufgegangen in § 13 Zielabweichung. Siehe oben unter a) 1) zu § 13.

c) Chancen erkennen, Potenziale nutzen – Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten

- 1) *Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/821*
- 2) *Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drucksache 18/874*

zu c) 1)

Eine Initiative, gemeinsame Leitlinien für die Landesplanung mit dem Hamburger Senat auszuarbeiten, wird begrüßt. Allerdings sollte sich eine gemeinsame Landesplanung nicht nur auf wirtschaftliche Belange beschränken.

zu c) 2)

Es wird begrüßt, eine landesplanerische Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg – hinsichtlich des Umgangs mit dem Hamburger Umland - zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Heiko K. L. Schulze